

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen

I. Abschnitt Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder und des Gemeinderates

§ 1

(zu den §§ 30 Abs. 1 und 33 Abs. 1 und 2 KSVG)

Verpflichtungen der Ratsmitglieder

In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Gemeinderates werden die Ratsmitglieder in einem gemeinsamen Akt verpflichtet; dies geschieht auch, wenn gleichzeitig mehrere Mitglieder nachrücken.

Der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:

“Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Gemeinde eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst; das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir.“

§ 2

(zu § 26 KSVG)

Treuepflicht

Die besondere Treuepflicht der Ratsmitglieder gegenüber der Gemeinde umfasst das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Gemeinde, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden; sie erstreckt sich auch auf eine Mitteilungspflicht gegenüber der Gemeinde, wenn Tatsachen bekannt werden, welche den Interessen der Gemeinde entgegenstehen.

Vertrauliche Angelegenheiten, auf welche sich die besondere Verschwiegenheitspflicht bezieht, sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gemeinderat beschlossen ist.

Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere die in § 14 aufgeführten Beratungsgegenstände.

§ 3

(zu § 27 KSVG)

Ausschluss wegen Befangenheit

Mitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen.

Die erforderliche Abstimmung über das Vorliegen der Befangenheit erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss der Betroffene den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn er sich in den Zuhörerraum begibt bzw. sich der Beratung und Abstimmung enthält.

§ 4

(zu § 33 Abs. 1 letzter Halbsatz KSVG)

Teilnahme an Sitzungen

Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Mitglieder dem Fraktionsvorsitzenden oder der Verwaltung frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, anzeigen.

§ 5

(zu § 51 KSVG)

Ersatz barer Auslagen

Die den Mitgliedern durch die Teilnahme an einer Rats- oder Ausschusssitzung und durch ihre sonstige Tätigkeit neben dem Verdienstaufschlag entstandenen baren Auslagen werden durch eine monatliche Pauschale und ein Sitzungsgeld abgegolten, deren Höhe durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt wird.

Die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses ist dann gegeben, wenn das Mitglied nach Eröffnung der Sitzung anwesend war.

§ 6
(zu § 30 Abs. 5 KSVG)
Fraktionen

Gemeinderatsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion unter Benennung eines Fraktionsvorsitzenden zusammenschließen; eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Bürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen bzw. in einer Gemeinderatssitzung zu Protokoll zu geben.

Den Fraktionen werden die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel (Telefonanschluss, Fachliteratur und Büromaschinen) dauerhaft zur Nutzung überlassen.

Zur Abgeltung barer Auslagen erhalten die Fraktionen einen Betrag in Höhe der festgesetzten Monatspauschale der Ratsmitglieder.

II. Abschnitt

**Ausschüsse
(zu § 48 KSVG)**

§ 7
Bildung von Ausschüssen

1. Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt-, Finanz- und Personalausschuss,
 - b) Bau- und Umweltausschuss,
 - c) Kultur- und Sozialausschuss,
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - e) Werksausschuss,
 - f) Ferienausschuss.
2. Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt 11.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorberatung der Beschlüsse der Gemeinderates sind „n i c h t ö f f e n t l i c h“. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind ö f f e n t l i c h, soweit es sich nicht um Beratungspunkte i.S. des § 40 KSVG handelt.

§ 8

Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Gemeinderates vor.
- (2) In den ihnen durch Beschluss des Gemeinderates übertragenen Angelegenheiten, die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt sind, können die Ausschüsse auch anstelle des Gemeinderates Beschlüsse fassen.

§ 9

Ferienzeit und Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Gemeinderates beginnt am Montag der Woche, in der die Sommerferien der Schulen beginnen und endet am Samstag der Woche, in der die Sommerferien enden. Der Gemeinderat soll während dieser Zeit nicht einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister den Gemeinderat noch bis zu einer Woche nach Beginn bzw. schon eine Woche vor Ende der Ferienzeit einberufen.
- (2) In der Ferienzeit wird als beratendes und beschließendes Organ in unaufschiebbaren Angelegenheiten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, anstelle des Gemeinderates, des Bau- und Umweltausschusses und des Kultur- und Sozialausschusses der Ferienausschuss tätig. § 35 KSVG und die Aufgaben des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Werksausschusses bleiben unberührt. Die Beschlüsse des Ferienausschusses sind nach Ende der Ferienzeit unverzüglich dem Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschüssen bekanntzugeben. Der Gemeinderat bestimmt vor Beginn der Ferienzeit die Zusammensetzung des Ferienausschusses.

§ 10

Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters

Soweit dem Bürgermeister nach dieser Geschäftsordnung Befugnisse eingeräumt sind, hat er den jeweils zuständigen Ausschuss in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten.

Ferner berichtet der Bürgermeister in jeder Gemeinderatssitzung über die Durchführung der vom Gemeinderat und seinen Ausschüssen gefassten Beschlüsse und übergibt eine schriftliche Zusammenfassung für jede Fraktion.

Die Ortsvorsteher werden in regelmäßigen – mindestens zweimonatlich stattfindenden – Besprechungen informiert.

§ 11
Anzuwendende Vorschriften

§ 48 KSVG ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Eine Einigung über die Besetzung des Ausschusses liegt nur vor, wenn kein Mitglied widerspricht.
Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden.
2. Bei Nichteinigung ist nur Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren aufgrund von Wahlvorschlägen möglich.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten in entsprechender Anwendung auch für die Ausschüsse des Gemeinderates.

Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Gemeinderatsmitgliedern zuzustellen.

III. Abschnitt

§ 12
Sitzungstermine und Einberufung

- (1) Der Bürgermeister erstellt im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden für das gesamte Kalenderjahr einen Sitzungskalender, der die voraussichtlichen Termine der Gemeinderatsitzungen enthält.
Änderungen sind rechtzeitig mit den Fraktionsvorsitzenden abzusprechen.
- (2) Die Einberufungsfrist soll nach Möglichkeit sieben Tage betragen.
- (3) Die Termine der Sitzungen aller Gremien sind zwei Wochen vorher im Amtlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.

§ 13
Tagesordnung

- (1) Den Einladungen sind die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen beizufügen.
- (2) Einladungen und Erläuterungen werden gemeinsam zugestellt.
- (3) Unerledigte Punkte der letzten Sitzung sind bevorzugt in der nächsten Sitzung zur Beratung zu bringen.
- (4) Schriftliche Anträge nach § 41 (1) Satz 3 KSVG sind gemäß § 41 (1) Satz 4 KSVG beim Bürgermeister spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin des Gremiums einzureichen, in dem der beantragte Tagesordnungspunkt beraten werden soll (Ausschuss bzw. Gemeinderat).

§ 14
(zu § 40 KSVG)
Öffentlichkeit von Sitzungen

Die Öffentlichkeit ist nach § 40 Abs. 1 KSVG insbesondere auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse einzelner erfordert.

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten,
2. Befangenheitsfragen,
3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Stundungs-, Ermäßigungs- oder Niederschlagungsgesuche von Abgabepflichtigen,
5. Bebauungspläne bis zu ihrer Offenlegung,
6. Darlehensverhandlungen,
7. Darlehenshingabe und Bürgschaftsübernahmen,
8. Rechtsstreitigkeiten, welche die Gemeinde berühren,
9. Arbeitsvergaben.

§ 15
Presse

Berichterstattem der Presse sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang besondere Sitzmöglichkeiten erkennbar vorzubehalten.

§ 16
(zu § 43 KSVG)
Weitere Ordnungsbestimmungen

Die Mitglieder sollen sich jederzeit der Würde als Vertreter der Bürger in einer verfassungsmäßigen Einrichtung bewusst sein.

Der Vorsitzende kann Mitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Mitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf zur Sache muss der Vorsitzende das Mitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Mitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen erfolgt nach § 43 Abs. 2 KSVG mit der Maßgabe, dass

- a) der Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser anzudrohen und mit dem dritten auszusprechen hat.

Wer im Zuhörerraum die Ordnung stört oder den Anstand verletzt, kann von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 17
(zu § 43 Abs. 1 KSVG)
Sitzungsverlauf

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeiten der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen; das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Sodann ist über die Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG zu befinden.

Es schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an.

Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens eine halbe Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden.

Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde unterbrochen. Eine Gemeinderatssitzung soll nicht länger als vier Stunden dauern. Die restlichen Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, sofern der Gemeinderat dies beschließt.

§ 18
(zu § 44 KSVG)
Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen.

§ 19
Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen.

Jedes Mitglied kann durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden.

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
- b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes, evtl. zur Behandlung in neuer Sitzung,
- c) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung,
- d) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung (Abstimmung) in der gleichen oder in einer späteren Sitzung
- e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.

Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen bzw. Gruppen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Nach dem Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt; diese sind dann noch zu erledigen.

Anträge lediglich auf Verschiebung der Abstimmung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig; eine erneute Beratung ist dann nur zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

§ 20 Persönliche Bemerkungen

Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses, einschließlich der kurzen Entgegnung bis zu zwei Minuten auf einen Vorwurf, kann der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf „zur Aufklärung“ meldenden Mitglied sofort das Wort erteilen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden.

§ 21 Redeordnung

Der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung Bedienstete können jederzeit das Wort ergreifen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden.

Die Mitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze, bedeutsame Mitteilung angekündigt wird.

Der Gemeinderat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Ein hierauf gerichteter Antrag (§ 19 Abs. 4 Buchst. g) kann jedoch nicht während der Ausführung eines Redners gestellt werden.

Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Gemeinderates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.

In Ausnahmefällen können auch betroffene Bürger mit Zustimmung des Gemeinderates gehört werden.

§ 22
Anträge zur Sache

Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll.

Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Mitgliedern und von Fraktionen bzw. Gruppen gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.

Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bedeuten, müssen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist.

§ 23
Reihenfolge der Abstimmung

Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. über Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisungen an einen Ausschuss, Einholung von Auskünften, Gutachten u. dgl.,
2. über Anträge auf Entscheidung in der Sache.

Im übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die grössere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Reihenfolge.

§ 24
(zu § 45 KSVG)
Abstimmungen

Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.

Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Mitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.

Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Mitglied zum Zuruf von „für“ oder „gegen“ oder „Stimmenthaltung“ aufgerufen.

Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Mitglied gewährleistet sein.

Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren sowie leere Stimmzettel, sind ungültig. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltung und der „Für“- und „Gegenstimmen“ festzustellen.

Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 25
(zu § 46 KSVG)
Wahlen

Für die Durchführung der Wahlen sind zwei Mitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen.

Ist Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied das Los.

§ 26
(zu § 49 Abs. 2 KSVG)
Sachverständige

Hinzugezogene Sachverständige werden vorab vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 27
(zu § 47 KSVG)
Sitzungsniederschrift

Die Niederschriften führt ein vom Bürgermeister bestimmter Bediensteter der Verwaltung. Die zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschriften zu bestellenden Mitglieder werden jeweils von den Fraktionen bestimmt, wobei jede Fraktion bzw. Gruppe, die bis zum Ende der Sitzung anwesend ist, berücksichtigt werden muss.

Die Niederschrift muss enthalten:
Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
den Namen des Vorsitzenden,
die Namen der anwesenden Mitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
die Namen der zugezogenen Bediensteten der Verwaltung,
die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit,
die Namen der Mitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist,
die behandelten Gegenstände,
eine angemessene Wiedergabe der Beratung,
den Wortlaut der Beschlüsse,
die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Zur Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt wird eine Kurzfassung der Niederschrift erstellt, die eine angemessene Wiedergabe der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse des öffentlichen Teils von Sitzungen enthält.

Das Verlangen eines Mitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Mitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführungen verlangt werden.

Der Sitzungsverlauf des Gemeinderates kann – soweit kein Mitglied widerspricht – auf Tonband aufgenommen werden. Ist ein Mitglied gegen die Verwendung eines Tonbandgerätes, wird dies bei dessen Ausführungen ausgeschaltet. Die Tonbänder dürfen erst zwei Monate nach Zustellung der Niederschrift gelöscht werden.

Die Tonbänder und daraus gefertigte Wortauszüge dienen ausschließlich zur Erstellung der Niederschrift und dürfen Dritten nur mit Zustimmung des Betroffenen zugänglich gemacht werden. Sofern Wortauszüge gefertigt werden, ist den Betroffenen unaufgefordert eine Abschrift zuzuleiten.

§ 28

(zu § 47 Abs. 5 KSVG)

Bekanntmachung der Niederschrift

Den zur Mitunterzeichnung bestimmten Mitgliedern ist die Niederschrift mit Kurzfassung für das Amtliche Bekanntmachungsblatt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Sitzung zuzuleiten; diese geben sie unverzüglich zurück. Gewünschte Änderungen sind den übrigen Mitunterzeichnern mitzuteilen und in die Niederschrift einzuarbeiten. Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat.

Eine Abschrift der Niederschrift über die Sitzung ist den Mitgliedern anschließend umgehend zuzuleiten.

Auf Anforderung sind die Niederschriften auch als Datei zur Verfügung zu stellen. Die Kurzfassung der Niederschrift ist alsbald nach Unterzeichnung durch die Mitunterzeichner im Amtlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.

§ 29

Behandlung des Punktes Mitteilungen und Anfragen

- (1) Dieser Punkt ist so zu handhaben, dass der Bürgermeister zuerst den Punkt „Mitteilungen“ abhandelt.
Dann folgt der Punkt „Anfragen“.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anfragen in der Sitzung mündlich an den Bürgermeister zu richten.
Anfragen, die nicht sofort mündlich beantwortet werden können, sind aufzunehmen und in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten. Anfragen, die bis 10.00 Uhr des Sitzungstages schriftlich an den Bürgermeister eingereicht werden, sind in der Regel abschließend in der Sitzung zu beantworten.
- (3) Der Anfragende kann eine schriftliche Antwort verlangen.

**IV. Abschnitt
Sonstiges**

§ 30

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 31

Auslegung der Geschäftsordnung

Der Gemeinderat kann bei Zweifeln über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschluss fassen.

§ 32

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind. Der Erlass und die Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 33
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 20.5.2008 in Kraft getreten. Gleichzeitig verliert die Geschäftsordnung vom 23.8.1994 ihre Gültigkeit.

Wadgassen, den 3.6.2008
Der Bürgermeister
gez. Braun

* * *

Verteiler:

- Sekretariat BM
- Amt I
- Amt II
- Amt III
- Amt V
- Amt VI
- Eigenbetriebe
- Personalrat
- Mitglieder des Gemeinderates

ANLAGE 1

gemäss § 8 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

- Festlegung von Wertgrenzen bei Angelegenheiten des § 35 KSVG -

A. RECHTSSTREITIGKEITEN (§ 35 Nr. 28, 29 KSVG)

Vorbemerkungen

1. Rechtsstreitigkeiten sind alle bürgerlich- und öffentlich-rechtlichen Verfahren vor Gerichten und Widerspruchsbehörden.
2. Die im folgenden aufgeführten Zuständigkeiten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bürgermeisters bei der Prozessführung umfassen alle denkbaren Entscheidungsinstanzen:
 - Entscheidung über Abhilfe oder Nichtabhilfe hinsichtlich eines eingelegten Rechtsmittels
 - Beauftragung eines Rechtsanwaltes
 - Klageerhebung
 - Berufungseinlegung
 - Rechtsstreitbeendigung

Aufgabenübertragungen

Der Gemeinderat stellt gemäß § 35 Nr. 28, 29 KSVG fest, dass folgende Rechtsstreitigkeiten von geringerer Bedeutung sind:

1. Der Verwaltung bleibt zur Erledigung überlassen:
Die Führung von Passivprozessen. Die Führung von Aktivprozessen in Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 €.
Bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder sobald innerhalb eines Jahres mindestens 10 gleichgelagerte Fälle anhängig gemacht werden, ist der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zu unterrichten.
2. Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss bleiben zur Erledigung überlassen:
Alle Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000 € bis 100.000 €.

Hinsichtlich der Abgabe von Anerkenntnissen, dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen gilt die am 27.8.1991 beschlossene Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Wadgassen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

B. GEMEINDEVERMÖGEN (§ 35 Nr. 17 KSVG)

Die Wertgrenze wird für die Verfügung über Gemeindevermögen auf 10.000 € festgesetzt. Für den Erwerb von Vermögensgegenständen gilt Anlage 2 Buchst. A.

C. ÜBER- UND AUSSERPLANMÄSSIGE AUSGABEN (§ 35 Nr. 15 KSVG)

Der Bürgermeister ist zuständig

- für überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt, wenn sie 10 v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 10.000 €, nicht übersteigen, darüber bis 50.000 € der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- für außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, wenn sie 10.000 € nicht überschreiten, darüber bis 50.000 € der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss.

Im übrigen entscheidet vorab der Gemeinderat (§ 89 KSVG).

ANLAGE 2

gemäss § 8 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

- Übertragung von Aufgaben gemäß § 48 Abs. 1 KSVG -

Der Gemeinderat hat gemäß § 48 Abs. 1 KSVG folgende Aufgaben übertragen:

A. AUFTRAGSVERGABEN

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (HFPA)	alle Nicht-Bau-Lieferungen und Leistungen über 25.000 € bis 100.000 €
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss/ Bürgermeister (BM) entsprechend der Zuständigkeitsregelung in Anlage 1, Buchstabe A	Aufträge an Rechtsanwälte (Prozessführung, Beratung, Gutachten)
Bau- und Umweltausschuss (BUA)	Bau-Lieferungen und –Leistungen, Aufträge an Architekten, Ingenieure, Vergabe von Gut- achten im Baubereich über 25.000 € bis 100.000 €
Bürgermeister	Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 €

Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen bei Lieferungen gelten auch im Falle des Erwerbs durch Leasing. Dabei ist von der Gesamtsumme der zu erwartenden Leasing-Kosten auszugehen.

B. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Einstellung und Entlassung
 - von Auszubildenden und Beamtenanwärtern HFPA
 - von Praktikanten BM
 - von Ferienarbeitern BM
 - von Aushilfskräften BM
2. Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 m. D. HFPA
3. Einstellung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 bis 7. BM
4. Einstellung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 8 bis 9. HFPA

Die Zuständigkeit umfasst die Stellenausschreibung und die eventuell folgende Einstellung.

C. SONSTIGES

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 1. | Mitgliedschaften der Gemeinde | HFPA |
| 2. | Zuschussangelegenheiten | HFPA |
| 3. | Aufgaben nach dem Baugesetzbuch im Baugenehmigungsverfahren;
falls das Vorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes
entspricht oder unwesentlich von ihnen abweicht oder das Vorhaben
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgen soll
und Bedenken nicht bestehen | BUA

BM |
| 4. | Kauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
mehr als 10.000 € bis 50.000 €
Verkauf und Tausch von Grundstücken bis 10.000 €
mehr als 10.000 € bis 50.000 € | BM
BUA
BM
BUA |
| 5. | Verfügungen über sonstiges Gemeindevermögen bis 10.000 €
mehr als 10.000 € bis 50.000 € | BM
HFPA |
| 6. | Pachtangelegenheiten | BUA |
| 7. | Vermietungen gemeindeeigener Wohnungen | HFPA |
| 8. | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | HFPA |
| 9. | Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie
10.000 € nicht übersteigt
mehr als 10.000 € bis 50.000 € | BM
HFPA |
| 10. | Miete beweglicher Gegenstände, wenn die Gesamtmiete 10.000 €
nicht übersteigt
mehr als 10.000 € bis 50.000 € Gesamtmiete | BM
HFPA |
| 11. | Gestattungsverträge, in denen Dritten Durchleitungsrechte eingeräumt
werden | BUA |
| 12. | Sonstige Vertragsangelegenheiten, die nicht der laufenden Verwaltung
zuzurechnen sind.
Bei Verträgen mit besonderer Bedeutung (z.B. Konzessionsverträge)
bleibt der Gemeinderat zuständig. | HFPA |

Die Geschäftsordnung wurde beschlossen in der konstituierenden Gemeinderatssitzung am 23.8.1994.

Änderungen seitdem:

29.09.1994: (§ 10 Abs. 3 und § 16 Abs. 3)

07.03.1995: (§ 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2)

27.09.2001: (Einführung €-Beträge zum 01.01.2002, siehe Anlage; €-Beträge eingearbeitet am 6.12.2002)

20.05.2008: Änderung/Neufassung der Geschäftsordnung

5. €-Umstellung zum 1.1.2002;**a) Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen**

Im Zuge der notwendigen Anpassung der DM-Beträge an den Euro zum 1. Januar 2002 schlägt die Verwaltung folgende Anpassungen der bisherigen DM-Beträge an die Euro-Beträge vor:

Fundstelle	DM	€	€ gerundet
Anlage 1 A. Nr. 1	3.000,00	1.533,87	2.000,00
Anlage 1 A. Nr. 2	10.000,00	5.112,91	5.500,00
Anlage 1 B. Gemeindevermögen	5.000,00	2.556,45	3.000,00
Anlage 1 C. Über- und ausserplanmässige Ausgaben	5.000,00	2.556,45	3.000,00
Anlage 2 A. Nicht-Bau-Lieferungen und Leistungen	10.000,00 50.000,00	5.112,91 25.564,59	5.500,00 26.000,00
Anlage 2 A. Bau-Lieferungen und Leistungen	10.000,00 50.000,00	5.112,91 25.564,59	5.500,00 26.000,00
Anlage 2 A. Vergabe von Lieferungen/Leistungen allgemeiner Art bis	10.000,00	5.112,91	5.500,00
Anlage 2 C. Nr. 4	25.000,00	12.782,29	13.000,00
Anlage 2 C. Nr. 4	5.000,00	2.556,45	3.000,00
Anlage 2 C. Nr. 5	1.000,00	511,29	1.000,00
Anlage 2 C. Nr. 5	5.000,00	2.556,45	3.000,00
Anlage 2 C. Nr. 9	3.000,00	1.553,87	2.000,00
Anlage 2 C. Nr. 10	3.000,00	1.553,87	2.000,00
Anlage 2 C. Nr. 10	50.000,00	25.564,59	26.000,00

Umgerechnet mit dem amtlichen Umrechnungskurs von: 1,00 € = 1,95583 DM

* * *

Verwaltungsvorschlag und Empfehlung (HFPA) wie nachstehend beschlossen:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst, den Anpassungen der Euro-Beträge in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig